

1982

Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1982

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut 790-1-1	1329
22. 9. 82	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik neu: 800-21-7-18	1333
22. 9. 82	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung neu: 800-21-7-19	1340
22. 9. 82	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Bodenleger/Geprüfte Bodenlegerin neu: 800-21-7-20	1348
22. 9. 82	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil neu: 800-21-7-21	1354
20. 9. 82	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-74	1362
20. 9. 82	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-75	1362
21. 9. 82	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen neu: 420-1-9	1363
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	1364
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1365
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1366

Die Anlage 1 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Vom 13. August 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 31. Juli 1972 (BGBl. I S. 1561) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Weißtanne,“ werden die Worte „Große Küstentanne, Bergahorn,“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Rotbuche,“ wird das Wort „Esche,“ eingefügt.
- c) Die Worte „und Traubeneiche“ werden durch die Worte „Traubeneiche und Winterlinde“ ersetzt.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Abies alba Mill. Weißtanne“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kenn- ziffer	Abgrenzung
Abies grandis Lindl. Große Küstentanne		
Nordwestdeutsches Tiefland	830 01	Gebiet wie unter Ziffern 827 01 und 827 02 bezeichnet.
West- und Süddeutsches Mittelgebirgsland und Alpen	830 02	Bundesgebiet mit Ausnahme der unter Ziffern 827 01 und 827 02 bezeichneten Gebiete.
Acer pseudoplatanus L. Bergahorn		
Nordwestdeutsches Tiefland	801 01	Gebiet wie unter Ziffern 810 01, 810 02 und 810 03 bezeichnet.
Westdeutsches Bergland und Oberrheinische Tiefebene Höhenlage unter 400 m	801 02	Gebiet wie unter Ziffern 810 04, 810 05, 810 06, 810 07 und 810 08 bezeichnet, soweit Höhenlagen unter 400 m betroffen sind.
Westdeutsches Bergland und Oberrheinische Tiefebene Höhenlage über 400 m	801 03	Gebiet wie unter Ziffern 810 04, 810 05, 810 06, 810 07 und 810 08 bezeichnet, soweit Höhenlagen über 400 m betroffen sind.
Süddeutsches Mittelgebirgsland Höhenlage unter 600 m	801 04	Gebiet wie unter Ziffern 810 09, 810 10, 810 11, 810 12, 810 13 und 810 14 bezeichnet, soweit Höhenlagen unter 600 m betroffen sind.
Süddeutsches Mittelgebirgsland Höhenlage über 600 m	801 05	Gebiet wie unter Ziffern 810 09, 810 10, 810 11, 810 12, 810 13 und 810 14 bezeichnet, soweit Höhenlagen über 600 m betroffen sind.
Ostbayerisches Mittelgebirge Höhenlage unter 800 m	801 06	Gebiet wie unter Ziffer 810 15 bezeichnet.
Ostbayerisches Mittelgebirge Höhenlage über 800 m	801 07	Gebiet wie unter Ziffer 810 16 bezeichnet.
Alpen Höhenlage unter 900 m	801 08	Gebiet wie unter Ziffer 810 17 bezeichnet.
Alpen Höhenlage über 900 m	801 09	Gebiet wie unter Ziffer 810 18 bezeichnet.“

b) Nach der Position „Fagus silvatica L. Rotbuche“ wird folgende Position eingefügt:

„Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kenn- ziffer	Abgrenzung
Fraxinus excelsior L. Esche		
Nordwestdeutsches Tiefland	811 01	Gebiet wie unter Ziffern 802 01, 802 02 und 802 03 bezeichnet.
Harz	811 02	Gebiet wie unter Ziffer 802 04 bezeichnet.
Westdeutsches Bergland, Vogelsberg und Rhön	811 03	Gebiet wie unter Ziffern 802 05 und 802 06 bezeichnet.
Rhein-Main-Gebiet und Oberrheinische Tiefebene	811 04	Gebiet wie unter Ziffer 802 07 bezeichnet.
Süddeutschland	811 05	Gebiet wie unter Ziffern 802 08 und 802 09 bezeichnet.“

c) Nach der Position „Quercus sessiliflora Sal. (Quercus petraea Liebl.) Traubeneiche“ wird folgende Position angefügt:

„Bezeichnung des Herkunftsgebietes	Kenn- ziffer	Abgrenzung
Tilia cordata Mill. (Tilia parvifolia Ehrh. ex Hoffm., Tilia ulmifolia Scop.) Winterlinde		
Nordwestdeutsches Tiefland	823 01	Gebiet wie unter Ziffern 810 01, 810 02 und 810 03 bezeichnet.
Harz und Braunschweiger Hügelland	823 02	Gebiet wie unter Ziffern 810 04, 810 05 und 810 06 bezeichnet.
Südhannover-ostwestfälisch- hessisches Bergland ein- schließlich Vogelsberg/Rhön und Westdeutsches Bergland	823 03	Gebiet wie unter Ziffern 810 07 und 810 08 be- zeichnet mit Ausnahme des unter Ziffer 802 07 bezeichneten Gebietes.
Rhein-Main-Gebiet und Oberrheinische Tiefebene	823 04	Gebiet wie unter Ziffer 802 07 bezeichnet.
Westfranken, Odenwald, Spessart, Mittlerer und Unterer Neckar, Mittelfränkisches Keupergebiet	823 05	Gebiet wie unter Ziffern 810 09, 810 10 und 810 12 bezeichnet.
Schwarzwald mit Baar, Oberer Neckar, Klettgau, Süd- und Mittelbadisches Rheinhügel- land, Schwäbische Alb, Bayerischer Jura und Ostbayerisches Mittelgebirge	823 06	Gebiet wie unter Ziffern 810 11, 810 13, 810 15 und 810 16 bezeichnet.
Südbayern, Oberschwaben, Bodenseegebiet und Alpen	823 07	Gebiet wie unter Ziffern 810 14, 810 17 und 810 18 bezeichnet.“

4. Die Anlage 2 wird um die dieser Verordnung als Anlage 1*) beigefügten Karten über die Herkunftsgebiete der Baumarten Große Küstentanne, Bergahorn, Esche und Winterlinde ergänzt.
5. Die Anlage 3 erhält die dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügte Fassung.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die bisherigen botanischen Bezeichnungen der Baumarten durch die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut verwendeten botanischen Bezeichnungen ersetzen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. August 1982

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr**

*) Die Anlage 1 zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Anlage 2
(zu Artikel 1 Nr. 5)

„Anlage 3
(zu § 2)

Begleitschein Nr. ...
(§ 10 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut)

Land:

Baumart/Unterart/Sorte ¹⁾:
(Bezeichnung)

Kategorie oder sonstiges Vermehrungsgut ¹⁾: Ausgewähltes Vermehrungsgut/Geprüftes Vermehrungsgut/
Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen

Art des Vermehrungsgutes:
(z. B. Zapfen, Samen, Stecklinge)

Ausgangsmaterial ¹⁾: Bestand/Samenplantage/Klon/Klonmischung

Bezeichnung des Ausgangsmaterials ¹⁾:

a) Herkunftsgebiet und Ernteort – für Ausgewähltes Vermehrungsgut:

b) Ausgangsmaterial – für Geprüftes Vermehrungsgut:

c) Herkunft – für sonstiges Vermehrungsgut:

Zahl der beernteten Bäume in Beständen bzw. Klone oder Einzelbaumnachkommenschaften in Samenplantagen
(falls unter 50):

Autochthonie ¹⁾: autochthon/nicht autochthon (ggf. Ursprung) oder unbekannt

Menge:
(Mengenangabe in Zahl und Buchstaben) (Stück, Kilogramm, Liter)

Besitzer des Ausgangsmaterials:
(Name)

.....
(Anschrift)

zur Beförderung von:
(Ernteort oder Sammelstelle)

nach:
(erster Bestimmungsort und Name und Anschrift des Empfängers)

....., den
Ich (Wir) versichere(n), daß die vorstehenden Angaben
vollständig und richtig sind.

.....
(Dienststelle/Anschrift des Unterzeichners ¹⁾)

.....
(Unterschrift der Amtsperson/des Besitzers des Ausgangsmaterials oder seines
Beauftragten ¹⁾)"

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik**

Vom 22. September 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebs-einheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Fotobildtechnik zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis
- nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in
1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
 2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
 3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.
- (2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
- (3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

- (1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,

2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Fotobildtechnik

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,

4. Betriebstechnik,
5. Fertigungstechnik.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen und Einheitengleichungen;
3. Berechnen von Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
4. Grundkenntnisse in der Chemie und Physik;
5. Kenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand;
6. Kenntnisse in der fotografischen Fotochemie und Optik;
7. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen;
2. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Nogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe;
3. Kenntnisse der einschlägigen Fachbezeichnungen.

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe kennt und hieraus auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Werkstoffe;
2. Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung der Hilfsstoffe;
3. Kenntnisse über die einschlägigen Film- und Papiernormen;
4. Kenntnisse über die einschlägigen Prüfverfahren.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Labortechnische Geräte und Maschinen:
 - a) Aufbau und Funktionsweise,
 - b) Betrieb, Wartung und Instandhaltung,

- c) Grundlagen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik;

2. Energieversorgung im Betrieb:

- a) Energiearten und deren Verteilung,
- b) energiesparende Maßnahmen,
- c) Schutzvorschriften und -maßnahmen,
- d) Verhalten bei Störungen und Unfällen;

3. Grundbegriffe der Elektrotechnik und Elektronik;

4. Umweltschutz:

- a) Wiedergewinnungskreisläufe,
- b) Entsorgung,
- c) Lärmschutz.

(6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details auch unter Berücksichtigung der Datenverarbeitung erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fertigungsverfahren:

- a) Anwenden von manuellen und maschinellen Kopier-, Vergrößerungs- und Entwicklungstechniken,
- b) Einsatz und Bedienung von fotolabortechnischen Geräten und Maschinen,
- c) Geräte und Einrichtungen zur Weiterverarbeitung;

2. Arbeitssicherheit im Betrieb:

- a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
- b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
- c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
- d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;

3. Qualitätssicherung und -kontrolle:

- a) Möglichkeiten und Verfahren,
- b) Prüf- und Kontrollmethoden,
- c) Liefervorschriften.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 2. Technische Kommunikation: | 1 Stunde, |
| 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: | 1 Stunde, |
| 4. Betriebstechnik: | 1,5 Stunden, |
| 5. Fertigungstechnik: | 1,5 Stunden. |

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen.

zen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;

3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note

für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei

Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. September 1983 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. September 1983 bis zum 31. August 1985 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1982

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Björn Engholm

Anlage

Seite 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1333)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technische Kommunikation
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe
4. Betriebstechnik
5. Fertigungstechnik
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	

Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung
Vom 22. September 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hin-

wirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebs-einheiten;

4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Papiererzeugung zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,

- c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
- d) Tarifvertragsrecht,
- e) Sozialversicherungsrecht;

3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

**Fachrichtungsspezifischer Teil
der Fachrichtung Papiererzeugung**

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische Grundlagen,
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen,
3. Technologie der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe,
4. Betriebs- und Fertigungstechnik,
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die mit seiner praktischen Tätigkeit zusammenhängenden Rechnungen mit physikalischen und chemischen Gleichungen darstellen und lösen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen und Einheitengleichungen;
3. Berechnen technischer Größen;
4. Berechnen von Mischungen, Lösungen und Ansätzen sowie der Ausbeuten;
5. Rechnen mit Maßeinheiten, Berechnen von Wärmemengen und Wärmeausdehnung;
6. Berechnen von Kräften, Strömungsgeschwindigkeiten in Rohrleitungen, Kühlwasser- und Dampfmenngen;
7. Grundkenntnisse der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Grundbegriffe und elementare Gesetzmäßigkeiten der Physik und der allgemeinen Chemie kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Allgemeine physikalische Grundlagen:
 - a) Grundkenntnisse der Meßtechnik,
 - b) SI-Einheiten;
2. Kenntnisse aus der Mechanik der Festkörper: Kräfte, Momente, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
3. Kenntnisse aus der Mechanik der Flüssigkeiten und Gase:
 - a) Hydrostatik, Hydrodynamik,
 - b) Gasdruck, Partialdruck;
4. Kenntnisse aus der Wärmelehre:
 - a) Wärme als Form der Energie,
 - b) Wärmetausch, Wärmedurchgang,
 - c) Zustandsänderungen durch Wärme;
5. Grundkenntnisse aus der Elektrotechnik:
 - a) Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,
 - b) elektrische Anlagen;

6. Grundkenntnisse aus der Wellenlehre:

Wellenlänge, Frequenz und Amplitude;

7. Kenntnisse aus der allgemeinen Chemie:

- a) Säuren, Laugen, Salze, pH-Indikatoren,
- b) Stoffeigenschaften,
- c) Stoffveränderungen und der damit verbundene Energieumsatz,
- d) Wasserhärte, Sauerstoffbedarf, Flockung und Bleichen.

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Eigenschaften der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe kennt und hieraus auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften, Herstellung und Verwendung der Roh- und Halbstoffe;
2. Zusammensetzung, Eigenschaften, Herstellung und Verwendung der Hilfsstoffe;
3. Kenntnisse der einschlägigen Normen;
4. Kenntnisse der einschlägigen Prüfverfahren.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebs- und Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Apparaten, Maschinen und Instrumenten sowie die sachgerechte Auswahl und Verwendung von Werkstoffen kennt. Er soll in der Lage sein, Betriebsstörungen zu erkennen und ihre Beseitigung zu veranlassen. Ferner soll er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügen und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen und Qualitätsprüfungen einleiten können. Er soll nachweisen, daß er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kraftmaschinen und Fördereinrichtungen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise,
 - b) Maschinenelemente und Baugruppen,
 - c) Betrieb, Wartung und Unterhaltung;
2. Apparatetechnik:

Rohrleitungen, Pumpen, Verdichter, Armaturen, Behälter und Reaktionsgefäße;
3. Verfahrenstechnik:
 - a) Stoffaufbereitung,
 - b) Herstellung von Papier, Karton und Pappe,
 - c) Veredelung von Papier, Karton und Pappe,
 - d) Ausrüstung von Papier, Karton und Pappe,
 - e) Wiedergewinnungskreisläufe;
4. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung,
 - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen, Notstromversorgungsanlagen, Notbetriebseinrichtungen,

- d) elektrische Anlagen und energiesparende Maßnahmen;
5. Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik:
- a) Methoden und Geräte zur Erfassung der wichtigsten Prozeßgrößen, insbesondere Druck, Menge, Durchfluß, Füllstand, Temperatur und pH-Wert,
- b) Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik,
- c) Methoden und Geräte zur Regelung von Prozeßgrößen;
6. Qualitätssicherung und -kontrolle:
- a) Eigenschaften, Verwendung und Anforderungen an Werkstoffe,
- b) Prüf- und Kontrollmethoden,
- c) einschlägige Normen;
7. Technische Kommunikation:
- a) Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Fließbilder,
- b) Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte,
- c) Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Nomogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe.

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen, Stoffen und Energien kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern kann. Er soll in der Lage sein, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeitssicherheit im Betrieb:
- a) spezifische Rechtsvorschriften der Arbeitssicherheit,
- b) außerbetriebliche und betriebliche Organe der Unfallverhütung,
- c) psychologische, physiologische sowie technische Grundlagen der Unfallverhütung,
- d) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
- e) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
- f) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
- g) persönliche Schutzausrüstung und besondere Sicherheitsmaßnahmen;
2. Umweltschutz:
- a) Entsorgung,
- b) Wasser- und Luftreinhaltung,

- c) Lärmschutz,
- d) sonstige Maßnahmen.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Mathematische Grundlagen: | 1,5 Stunden, |
| 2. Naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1,5 Stunden, |
| 3. Technologie der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe: | 1 Stunde, |
| 4. Betriebs- und Fertigungstechnik: | 2,5 Stunden, |
| 5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: | 1 Stunde. |

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,

- b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
- Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - Ausbildungsmittel,
 - Lern- und Führungshilfen,
 - Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

- Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
- Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
- typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
- betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
- Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
- gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

- Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
- die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
- die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungs-

teilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Mai 1983 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. Mai 1983 bis zum 30. April 1985 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederho-

lungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1982

**Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Björn Engholm**

Anlage

Seite 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugunggemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung vom 22. September 1982 (BGBl. I
S. 1340)**bestanden.**

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
1. Mathematische Grundlagen
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen
3. Technologie der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe
4. Betriebs- und Fertigungstechnik
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Bodenleger/Geprüfte Bodenlegerin**

Vom 22. September 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund von § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Bodenleger/zur Bodenlegerin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Bodenlegers wahrzunehmen:

1. Prüfen, Beurteilen und Vorbereiten von Untergründoberflächen;
2. Auswählen und Verlegen von Unterlagen auf Untergründoberflächen;
3. Auftragen unterschiedlicher Vorstriche, Spachtel-, Ausgleich- und Nivelliermassen sowie Klebstoffe;
4. Anfertigen von Verlegeplänen und Einteilen der Flächen für das Verlegen von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen;
5. Verlegen von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen;
6. Fräsen, Schweißen und Verfugen von elastischen Bodenbelägen und Verarbeiten von Bauprofilen sowie Treppenkanten;
7. Durchführen von Aufmaß- und Abrechnungsarbeiten;
8. Beachten der wesentlichen Bestimmungen DIN 18 365 „Bodenbelagarbeiten“ einschließlich der damit in Verbindung stehenden Normvorschriften;
9. Beachten der Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien;
10. Durchführen von Lohnberechnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in den Tarifverträgen;

11. Beachten der wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts in der Personalführung.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Bodenleger/Geprüfte Bodenlegerin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, insbesondere als Estrichleger, Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin, Parkettleger/Parkettlegerin, Raumausstatter/Raumausstatterin, Tischler/Tischlerin und eine anschließende mindestens einjährige Berufspraxis,
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Bodenleger dienlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen fachtheoretischen Teil und
2. einen fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Prüfen des Untergrundes und Vorbereiten der Untergründoberfläche,
2. Werkstoffkunde,

3. Verlegen der elastischen und textilen Bodenbeläge,
4. Aufmaß und Abrechnung,
5. Arbeitssicherheit und Personalführung.

(2) Im Prüfungsfach „Prüfen des Untergrundes und Vorbereiten der Untergrundoberfläche“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung des Untergrundes besitzt und die Ergebnisse solcher Prüfungen fachgerecht beurteilen kann. Außerdem soll er nachweisen, daß er über die notwendigen Kenntnisse zum Vorbereiten von Untergrundoberflächen verfügt und zweckentsprechende Maßnahmen vorschlagen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Starre und federnde Fußbodenkonstruktionen einschließlich Abdichtungsmaßnahmen;
2. flächenbeheizte Fußbodenkonstruktionen;
3. Prüfen und Beurteilen von Untergrundoberflächen, insbesondere Feuchtigkeit, Härte und Ebenheit;
4. Unterlagen und deren folgerichtige Verlegung;
5. Einsatz von Vorstrichen, Spachtel-, Ausgleich- und Nivelliermassen unter Berücksichtigung rollstuhlgeeigneter und fußbodenheizungsbeständiger Unterbodenvorbereitungsmaßnahmen;
6. Unterbodenvorbereitung zum Zwecke der elektrostatischen Ableitung, insbesondere das Kleben der Kupferbänder;
7. Anfertigen von Protokollen über Unterbodenprüfungen und Materialkontrollen vor der Verlegung.

(3) Im Prüfungsfach „Werkstoffkunde“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse über die Eigenschaften und Merkmale der Werkstoffe besitzt, die Normbestimmungen kennt und die Verwendung und Bearbeitung der Werkstoffe beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Eigenschaften und Merkmale von Vorstrichen, Spachtel-, Ausgleich- und Nivelliermassen einschließlich rollstuhlgeeigneter und fußbodenheizungsbeständiger Materialien;
2. Eigenschaften und Merkmale von Klebstoffarten und -typen einschließlich Beurteilen der Rollstuhltauglichkeit, der Fußbodenheizungsbeständigkeit und des Einsatzes bei leitfähiger Verlegung;
3. Eigenschaften und Merkmale von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen;
4. Kontrolle der zum Einsatz kommenden Materialien nach vorliegenden Mustern oder vorhandenen Produktbeschreibungen;
5. Eigenschaften und Merkmale von Bauprofilen, insbesondere aus Kunststoff, Gummi, Holz, Metall und textilen Materialien;
6. Anfertigen von Verlegeplänen.

(4) Im Prüfungsfach „Verlegen der elastischen und textilen Bodenbeläge“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse zu einer sach- und fachgerechten Arbeitsvorbereitung sowie Bauausführung besitzt und die Verlegewerkzeuge, Maschinen und Geräte insbesondere im Hinblick auf

einen dauerhaften und optimalen Einsatz kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen von Bauzeichnungen;
2. Anfertigen von Protokollen über die Besonderheiten im Verlegeablauf und von Bedenken-Hinweisen an den Auftraggeber;
3. Einteilen der Bodenbelag-Verlegeeinheiten in Platten und Bahnen;
4. Verlegewerkzeuge, Geräte und Maschinen einschließlich Wartung und einfache Reparaturen;
5. Verlege- und Klebetechniken bei elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen;
6. thermisches und chemisches Verschweißen sowie Verfugen von elastischen Bodenbelägen;
7. Verarbeiten von Bauprofilen aus Kunststoffen, Gummi, Holz, Metall und textilen Materialien.

(5) Im Prüfungsfach „Aufmaß und Abrechnung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Kenntnisse über Aufmaß und Abrechnungen besitzt, wesentliche Bestimmungen der Tarifverträge kennt und Lohnberechnungen ausführen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Anfertigen fachgerechter Aufmäße;
2. Erstellen von Zwischen- und Schlußrechnungen;
3. Erstellen von Lohn- und Akkordberechnungen entsprechend den Bestimmungen der Tarifverträge;
4. Nebenleistungen, die im Einheitspreis enthalten sind, und Nebenleistungen, die gesondert abgerechnet werden.

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Personalführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die wesentlichen Bestimmungen der einschlägigen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften kennt und sie in der Praxis anwenden kann. Außerdem soll er nachweisen, daß er Grundkenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht sowie zur Führung von Mitarbeitern auf einer Baustelle besitzt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften und deren Anwendung;
2. besondere Sicherheitsrichtlinien für das Verlegen von elastischen und textilen Bodenbelägen;
3. Feuer- und Verpuffungsexplosionsgefährlichkeit von lösungsmittelhaltigen Stoffen, insbesondere von Vorstrichen, Klebstoffen und Verdünnungen;
4. persönliche Schutzausrüstungen einschließlich fachgerechter Arbeitskleidung;
5. gefährliche Arbeitsstoffe;
6. Arbeits- und Sozialrecht;
7. Personalführung und Personaleinsatz.

(7) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel einer Stunde Dauer; die Prüfungsdauer soll insgesamt 6 Stunden nicht überschreiten. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer gekürzt werden.

(8) Die mündliche Prüfung ist mindestens in zwei Prüfungsfächern durchzuführen und dauert je Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten; dabei ist die mündliche Prüfung insbesondere in jenen Fächern durchzuführen, in denen sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von Bedeutung ist. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

(9) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers in Abweichung von den Absätzen 7 und 8 von der mündlichen Prüfung befreien, wenn dieser in allen Prüfungsfächern gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

§ 5

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Fertigkeiten in der Prüfung und Vorbereitung der Untergrundoberfläche und
2. Fertigkeiten in der Verlege- und Klebetechnik von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen sowie in der Verarbeitung von Bauprofilen.

(2) Im Prüfungsfach „Fertigkeiten in der Prüfung und Vorbereitung der Untergrundoberfläche“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die erforderlichen Fertigkeiten zur Erledigung der anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten besitzt sowie ein Protokoll anfertigen kann. In diesem Rahmen sind zu prüfen:

1. Feuchtigkeitsmessung und Prüfung der Untergrundoberflächenhärte sowie -ebenheit;
2. Feststellen raumklimatischer Verhältnisse;
3. Schleifen und Säubern der vorbereiteten Untergrundoberflächen;
4. Mischen und Verarbeiten von Spachtel-, Ausgleich- und Nivelliermassen einschließlich Verlegen von Unterlagen;
5. Anfertigen eines Protokolles über eine der in den Nummern 1 bis 4 angeführten Aufgaben.

(3) Im Prüfungsfach „Fertigkeiten in der Verlege- und Klebetechnik von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen sowie in der Verarbeitung von Bauprofilen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Verlege- und Klebetechniken beherrscht und Bodenbeläge in Platten und Bahnen einwandfrei verlegen sowie Bauprofile verarbeiten kann. In diesem Rahmen sind zu prüfen:

1. Verlege- und Klebetechnik elastischer und textiler Bodenbeläge in Platten und Bahnen einschließlich Treppenanlagen;
2. Verlegen leitfähiger Bodenbeläge;
3. Fräsen, thermisches und chemisches Verschweißen von elastischen Bodenbelägen und Verfugen von Bodenbelägen in Platten und Bahnen;
4. Konfektionieren von Bodenbelägen;

5. Anbringen und Verarbeiten von Bauprofilen aus Kunststoff, Gummi, Holz, Metall und textilen Materialien.

(4) Die fachpraktische Prüfung ist unter Aufsicht in Form von praktischen Arbeiten oder Übungen durchzuführen und soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Mindestzeiten je Prüfungsfach betragen:

1. Fertigkeiten in der Prüfung und Vorbereitung der Untergrundoberfläche: 2 Stunden,
2. Fertigkeiten in der Verlege- und Klebetechnik von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen sowie in der Verarbeitung von Bauprofilen: 3 Stunden.

Die fachpraktische Prüfung kann bei entsprechender Aufgabenstellung auch durch Führung einer Bodenleger-Arbeitsgruppe durchgeführt werden.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im fachpraktischen Teil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er in der Zeit vom 1. April 1971 bis zum 31. März 1983 vor einem Prüfungsausschuß des Handwerks eine Prüfung bestanden hat, die den Anforderungen des § 5 entspricht. Die Freistellung ist nur bis zum 31. März 1988 zulässig.

(3) Von der Prüfung im fachpraktischen Teil und von der schriftlichen Prüfung im fachtheoretischen Teil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. März 1983 vor einem Prüfungsausschuß des Handwerks eine Prüfung bestanden hat, die den Anforderungen der §§ 4 und 5 entspricht. Die Freistellung ist nur bis zum 31. März 1984 zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachtheoretischen Teil in keinem Fach ungenügende und höchstens in einem Fach mangelhafte Leistungen und im fachpraktischen Teil in beiden Fächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind – anstatt der Note – Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn sei-

ne Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1982

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Björn Engholm

Anlage

Seite 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Bodenleger/Geprüfte Bodenlegerin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Bodenleger/Geprüfte Bodenlegerin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Bodenleger/
Geprüfte Bodenlegerin vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1348)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachtheoretischer Teil

- 1. Prüfen des Untergrundes
und Vorbereiten der Untergrundoberfläche
- 2. Werkstoffkunde
- 3. Verlegen der elastischen und textilen Bodenbeläge
- 4. Aufmaß und Abrechnung
- 5. Arbeitssicherheit und Personalführung

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die
am in vor
abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach
freigestellt.“)

II. Fachpraktischer Teil

- 1. Fertigkeiten in der Prüfung und Vorbereitung
der Untergrundoberfläche
- 2. Fertigkeiten in der Verlege- und Klebetechnik
von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen
sowie in der Verarbeitung von Bauprofilen

(Im Fall des § 6: entsprechend Klammervermerk unter I.5)

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil**

Vom 22. September 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Textil erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; Mitwirken bei der beruflichen Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hin-

wirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebs-einheiten;

4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Textil zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Fachrichtung Metall oder Elektro und danach eine mindestens vierjährige Berufspraxis im Textilbereich oder
3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich, im fachrichtungsspezifischen Teil bei der „Fertigungstechnischen Situationsaufgabe“ in Form von praktischer Arbeit oder Übung und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nach-

weisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer

nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Textil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

Gemeinsame Fächer:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Faserstoffe, Garne und Zwirne,
3. Arbeitssicherheit und Umweltschutz;

Fertigungsschwerpunktfächer:

4. Warenkunde und Textilprüfung,
5. Betriebstechnik,
6. Fertigungstechnik,
7. Fertigungstechnische Situationsaufgabe.

(2) In den in Absatz 1 Nr. 4 bis 7 genannten Prüfungsfächern wird in den Fertigungsschwerpunkten Spinnerei- oder Weberei- oder Maschen- oder Textilveredlungs- oder Nadelflor- oder Schmucktextiltechnik oder in sonstigen textilen Fertigungsschwerpunkten, insbesondere Tapiserie oder Kunststoff- und Schwergewebekonfektion, geprüft. Der Prüfungsteilnehmer bestimmt den Fertigungsschwerpunkt.

(3) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Berechnungen aus den naturwissenschaftlich textilen Anwendungsbereichen durchführen und mit Formeln arbeiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Flächen-, Gewichts- und Mengenerrechnungen;
2. Leistungsberechnungen, insbesondere Nutzungsgrade und Verluste;
3. Berechnungen aus der technischen Mechanik, insbesondere Maschinenelemente, Übersetzungen und Hebelgesetz;
4. Grundkenntnisse aus der Elektrotechnik;

5. Grundkenntnisse über Basen, Säuren und Salze;
6. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(4) Im Prüfungsfach „Faserstoffe, Garne und Zwirne“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er einen Überblick über Faserstoffe, Garne und Zwirne sowie Kenntnisse über ihre Eigenschaften, Verarbeitung und Einsatzbereiche besitzt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Faserstoffe:
 - a) Einteilung nach Art und Form,
 - b) Aufbau und Eigenschaften;
2. Garne und Zwirne:
 - a) Struktur und Eigenschaften,
 - b) Verarbeitungshinweise,
 - c) Einsatzbereiche.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen und Stoffen kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeitssicherheit:
 - a) spezifische Vorschriften der Arbeitssicherheit,
 - b) gesundheitsgefährdende und gefährliche Arbeitsstoffe,
 - c) Schutzmaßnahmen gegen Brandgefahr,
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
 - e) persönliche Schutzausrüstung und besondere Sicherheitsmaßnahmen;
2. Umweltschutz:
 - a) Wiedergewinnungskreisläufe,
 - b) Abfallbeseitigung,
 - c) Abwasseraufbereitung,
 - d) Immissionsschutz.

(6) Im Prüfungsfach „Warenkunde und Textilprüfung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er an Hand von Qualitätsstandards in dem gemäß Absatz 2 bestimmten Fertigungsschwerpunkt linienförmige textile Gebilde und textile Flächen beurteilen, die Durchführung von Textilprüfungen beschreiben, Ergebnisse solcher Prüfungen interpretieren und erforderliche betriebliche Maßnahmen treffen oder vorschlagen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Unterschiede im Aufbau, in den Herstellungs- und Nachbearbeitungsverfahren textiler Waren;
2. wesentliche Qualitätsstandards, ihre Feststellung und Bedeutung;
3. Textilprüfverfahren;
4. Interpretation von Prüfergebnissen und erforderliche Maßnahmen.

(7) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in dem gemäß Absatz 2 bestimmten Fertigungsschwerpunkt die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf sowie die Qualität der Produkte kennt, Störungen erkennen und ihre Beseitigung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau und Funktion wesentlicher Maschinen und Anlagen sowie Lesen von Maschinenzeichnungen;
2. Aufbau und Funktion wesentlicher Zusatzgeräte sowie wesentlicher Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen;
3. Einsatzmöglichkeiten dieser Maschinen und Anlagen, Geräte und Einrichtungen;
4. Maßnahmen zur vorbeugenden Instandhaltung;
5. Störungen an Betriebsmitteln, Analyse und Maßnahmen zur Behebung;
6. Energieeinsatz, energiesparende Maßnahmen und Notstromversorgung.

(8) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in dem gemäß Absatz 2 bestimmten Fertigungsschwerpunkt über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt; insbesondere soll er nachweisen, daß er fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie entsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wesentliche Fertigungsverfahren;
2. Grundeinstellungen an Maschinen und Anlagen;
3. Erstellung von Fertigungsverfahren oder Festlegung von Verfahrensabläufen (Programmen);
4. Berechnungen zu Fertigungsverfahren;
5. Planung von Umrüstarbeiten;
6. Festlegung von Überwachungsaufgaben;
7. Analysieren fertigungstechnischer Fehler und Maßnahmen zur Behebung.

(9) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in dem gemäß Absatz 2 bestimmten Fertigungsschwerpunkt eine betriebliche fertigungstechnische Situation erkennen, fachgerechte Lösungen planen und begründen sowie auch unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit zweckentsprechende Maßnahmen durchführen oder veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kontrollieren und gegebenenfalls Korrigieren von Grundeinstellungen unter Anwendung von Checklisten, Erstellen eines Arbeitsablaufplans für das Umrüsten von Maschinen und Anlagen, Festlegen des Laufweges eines Erzeugnisses;
2. Umrüsten von Maschinen und Anlagen nach Vorschrift;
3. Erkennen, Analysieren und Beheben von Fehlern in Erzeugnissen sowie Beheben der Fehlerursachen;

4. Überwachen der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, Überprüfen der Funktion von Sicherheitseinrichtungen, Realisieren oder Veranlassen von Sicherheitsmaßnahmen.

(10) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 2. Faserstoffe, Garne und Zwirne: | 1,5 Stunden, |
| 3. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: | 1 Stunde, |
| 4. Warenkunde und Textilprüfung: | 1,5 Stunden, |
| 5. Betriebstechnik: | 1,5 Stunden, |
| 6. Fertigungstechnik: | 2 Stunden. |

(11) Die Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 7 genannten Prüfungsfach wird in Form von praktischer Arbeit oder Übung durchgeführt. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer mindestens eine Stunde betragen und 4 Stunden nicht überschreiten.

(12) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche

Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Juni 1983 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. Juni 1983 bis zum 31. Mai 1985 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprü-

fung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1982

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Björn Engholm

Anlage

Seite 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil

[Fertigungsschwerpunkt ...¹⁾]

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1354)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

.....
¹⁾ Angabe des Fertigungsschwerpunktes gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
Gemeinsame Fächer:	
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Faserstoffe, Garne und Zwirne
3. Arbeitssicherheit und Umweltschutz
Fertigungsschwerpunktfächer [Fertigungsschwerpunkt ... ¹⁾]	
4. Warenkunde und Textilprüfung
5. Betriebstechnik
6. Fertigungstechnik
7. Fertigungstechnische Situationsaufgabe
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	

¹⁾ Angabe des Fertigungsschwerpunktes gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 20. September 1982

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des saudiarabischen Außenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden im Königreich Saudi-Arabien in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Königreich Saudi-Arabien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 20. September 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 20. September 1982

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des dominikanischen Außenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Dominikanischen Republik anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 20. September 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen**

Vom 21. September 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) werden folgende amtliche oder amtlich anerkannte Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen bekanntgemacht:

1. „1982 Floriade – Internationale Gartenbau-Ausstellung“ vom 8. April bis 10. Oktober 1982
in Amsterdam, Niederlande,
2. „1982 Knoxville International Energy Exposition“ vom 1. Mai bis 31. Oktober 1982
in Knoxville, Tennessee, USA.

Bonn, den 21. September 1982

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 21. September 1982

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 82	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/82 – Erhöhung des Zollkontingents 1982 für Bananen) 613-2-1	834
30. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	835
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	835
1. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	836
1. 9. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome	837
1. 9. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 geänderten Fassung	838
2. 9. 82	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-indonesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und der Badan Tenaga Atom Nasional (BATAN)	839
2. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	839
2. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	840
2. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	840
2. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	841
3. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	841
7. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	843

Preis dieser Ausgabe: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 9. 82 Verordnung Nr. 12/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	174	18. 9. 82	1. 10. 82
16. 8. 82 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	174	18. 9. 82	25. 11. 82
16. 8. 82 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	174	18. 9. 82	25. 11. 82
16. 8. 82 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	174	18. 9. 82	25. 11. 82
20. 8. 82 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-89	174	18. 9. 82	25. 11. 82

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
28. 7. 82 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2152/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden	4. 8. 82	L 228/5
2. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2156/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cholinchlorid der Tarifstelle 29.24 ex B, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 8. 82	L 228/10
6. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2199/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Xylolmoschus der Tarifstelle 29.03 B ex II, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 der Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 8. 82	L 233/27
6. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2200/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Anilin und seine Salze der Tarifstelle 29.22 D ex I, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 8. 82	L 233/28
5. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2205/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1982 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat	10. 8. 82	L 235/10
6. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2208/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus gewissen Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wurde	10. 8. 82	L 235/17
6. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2214/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von Hosen, Blusen und Hemden (Kategorien 6, 7 und 8) mit Ursprung in Indonesien	11. 8. 82	L 236/5
10. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2215/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumcarbonate der Tarifstelle 28.42 A II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 8. 82	L 236/8
10. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2223/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	12. 8. 82	L 237/9
6. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2224/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	12. 8. 82	L 237/12
6. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2225/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in den Philippinen	12. 8. 82	L 237/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/82 der Kommission vom 1. Juni 1982 zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Schlafanzügen für Herren (Kategorie 24) mit Ursprung in Indien (ABl. Nr. L 154 vom 4. 6. 1982)	12. 8. 82	L 237/42
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2064/82 der Kommission vom 28. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten (ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982)	12. 8. 82	L 237/42

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,30 DM (4,50 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 379. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 18. September 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 174 vom 18. September 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.